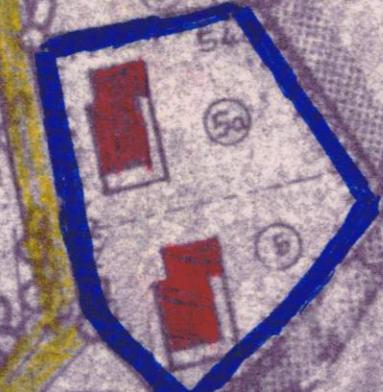


gewässerableitung :
mit Haselbach anfallen
so Schmutzwasser werden
mittels Überkopfpumpwerk
in die Großklärungsanlage
von Wald befördert mit
Anleitung in den Heinsel-
bach.

äcker

Hilmer



ZEICHENERKLÄRUNG

rechtsverbindl.



BESTEHENDE BEBAULUNG



GEPLANTE BEBAULUNG



BESTEHENDE GRENZEN

VORH. GEPL.



STRASSEN



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN



TRAFOSTATION



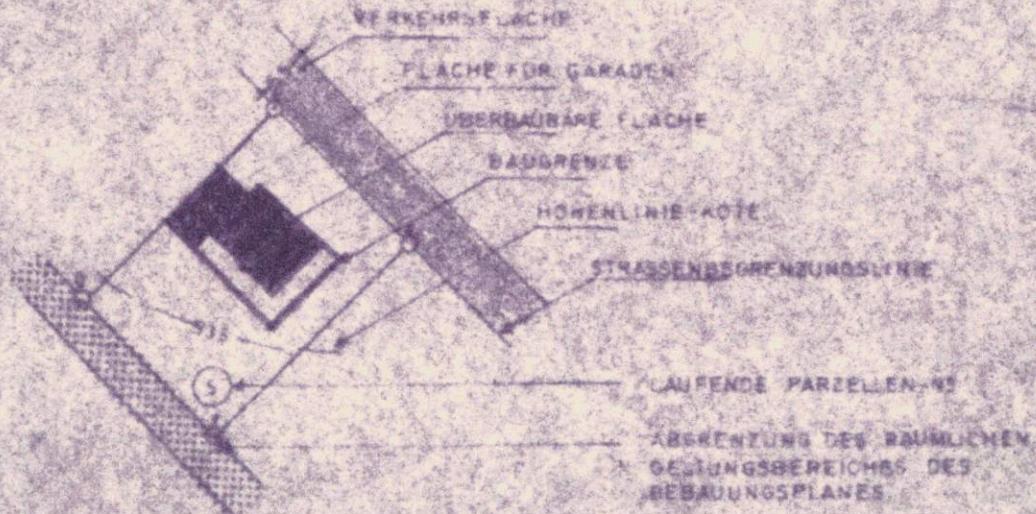
KLARANLAGE

O-----NO



UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN
(KANAL; WASSER; STROM)

VORHANDENE STRAUCH- UND FELSENGRUPPEN



Anderungsbereich

REGELBEISPIEL:

TRAFOHOF
BERGSEING.
MAX. 300 MEETER



TEPPICHMASSNAHMEN
AUFRÜSTUNGSBEREICH
UNTERBAU

LAGE: 100M
OBEN: 20
WASSER
KANAL

FAHNEIGUNG 20° BIS 34°
DACHDECKUNG:
EINDEUTIGE PFÄNNEN



ne Brügebiet ist "reines Wohngebiet" im Sinne des Nutzungsverordnungs vom 16.6.1960 (VR). Auf Grund seiner wundervollen Lage ist es erlaubt, ein Gehöftbetrieb als "Ferienwohnung".

2. Wohngebäude:

Die bisherige Bauweise innerhalb der gesetzten Zeitlängstabrikates ist zulässig. Der Bau ist aber durch festgesetzte Fertigstellung ist bindend. Abgesehen davon sind nicht zulässig: Verwendung einer Flachdecke für Dach und eine Traufhöhe bis 2,70 m, unverhältnismäßig hohe Sockelmauer, zu steile Dachform als Dachneigung mit einem Winkel von $70^\circ - 25^\circ$. Dacheindeckung ist einzuhaltende Platten. Nachbarstädte Traufe So = 100 cm; Ortgang bis 1,00 m. Außenputz als Putz- oder Rauhputz, Anstrich in gedeckten Farben. Die überbaubare Grundstücksfläche wird abgesenkt von den Garagen, auf max. 85 cm festgelegt. Das Auftreiben von Wohnwagen und Bussen ist nicht zulässig.

3. Werkgebäude (Garagen):

Sind nur als Garagen an den im Bebauungsplan festgelegten Stellen (z.B. Putzart, Anstrich, Dachform-Neigung und Eindeckung wie aufgebaut). Doppelgaragen müssen einschl. Torgestaltung (Holzdeckung) übereinstimmen.

4. Einfriedungen:

Zulässig ist an der Straßenseite ein sperrkettiger Jügzaun (180 cm hoch), an den seitlichen und Rückwärtigen Grundstücksgrenze ein versenkter Drahtmaschenzaun (90 cm hoch), der mit heimischen Sträuchern einzugründen ist.

5. Terrassen:

Sind zulässig, wenn die Erosionen dem natürlichen Gelände eingegliedert werden, sowie Trockenmauer mit Bepflanzung, Höhe bis max. 0,50 m. Das Flächenmaß darf nicht mehr als 1/3 der überbauten Fläche erreichen. Eine Überdachung der Terrassen, ausgenommen mit einer Länge 5, ist nicht zulässig.

6. Abschaffflächen:

Werden diese 0,5 m betragen, soweit sich nicht aus den festgelegten Abstandgrenzen größere Abstände ergeben. Garagen sind, wo im Bebauungsplan festgelegt, an die Grenze zu bauen.

7. Kabelleitungen:

Sind nicht zulässig. Die 20 KV-sitzige Anspeisung der Urafestation ist mittels Erdkabel durchzuführen. Die 0,4-seitigen Hausschlüsse sind in Ladebauweise auszuführen.

8. Leuchteinrichtungen:

Sind nur auf Parzelle 6 bis zu einer Größe von insgesamt 2 m² zulässig. Namensschilder und Leuchtreklame sind unzulässig. Außenanlagen sind unzulässig außer der Errichtung einer Gemeinschaftsanlage.

9. Bepflanzung:

Zulässig nur den einzelnen Parzellen Baumbestände und Strauchgruppen erhalten sind, darf nur insoweit abgeschlagen werden, als es zur Sicherung der Gebäude erforderlich ist. Der Kreisnaturschutzbeauftragte ist hinzuzuziehen. Die Bepflanzung auf Dach den "Vergleichungsbau" angeleitet und ausgeführt werden.

Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der obige Entwurf tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 BGB in Kraft.

25. Jan. 1977

Faukenberg